

Inhalt:

| Lfd. Nr. | Betreff | Seite |
|----------|---|--------|
| 53. | 1. Satzung vom 23.06.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Bornheim vom 22.05.2007; erneute Bekanntmachung | S. 154 |
| 54. | Bekanntmachung betr. Planfeststellung für die L 183n (OU Bornheim-Roisdorf) von L 281/L 118 bis L 183/K 12n in der Stadt Bornheim | S. 155 |
| 55. | Bekanntgabe des Rhein-Sieg-Kreises über die Ergebnisse einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Bornheim-Hersel | S. 156 |

1. Sportwoche der Stadt Bornheim

Die 1. Sportwoche der Stadt Bornheim wird vom **30. August bis zum 6. September 2008** stattfinden. Alle Sportvereine, aber auch Sport treibende Einzelpersonen sind herzlich aufgerufen, bei dieser städtischen Premiere mitzumachen.

Am Samstag, 30. August 2008, 11.00 Uhr wird die Bornheimer Sportwoche mit einem bunten Programm im Franz-Farnschläder-Stadion eröffnet. Viele Sportvereine und Institutionen aus dem gesamten Stadtgebiet werden dann mit Infoständen vertreten sein. Schülerinnen und Schüler der Grundschulen führen für einen guten Zweck Spendenläufe durch.

Sportvereine, die noch Interesse an einer Mitwirkung bei der 1. Bornheimer Sportwoche haben, können sich melden bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, Herrn Over, Telefon 02222/945-210

53.

**1. Satzung vom 23.06.2008 zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
der Stadt Bornheim vom 22.05.2007**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule besuchen, eine Tageseinrichtung für Kinder oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind und alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.“

2. § 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 62.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, wie sie auch in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder angewandt werden, reduziert:

| Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen | Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen) |
|---|---|
| bis 15.500 EUR | 0,00 EUR |
| bis 25.000 EUR | 26,00 EUR |
| bis 37.000 EUR | 45,00 EUR |
| bis 50.000 EUR | 73,00 EUR |
| bis 62.000 EUR | 115,00 EUR |
| über 62.000 EUR | 150,00 EUR |

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

54.

Bekanntmachung

Planfeststellung für die L 183n (OU Bornheim-Roisdorf) von L 281/L 118 bis L 183/K 12n in der Stadt Bornheim

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 07.07.2008 - Az.: 25.3.3.3-2/04 - , der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **11.08.2008** bis **22.08.2008** **einschließlich** in der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, Zimmer 407, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim während der Dienststunden

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Montags bis freitags | 8.00 - 12.30 Uhr, |
| montags bis mittwochs | 14.00 - 16.00 Uhr und |
| donnerstags | 14.00 - 18.00 Uhr. |

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim


Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Regionalniederlassung Rhein-Berg -
Außenstelle Bonn
Villemombler Straße 159
53127 Bonn

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bornheim, den 18.07.2008

Stadt Bornheim
In Vertretung


(Bursch)
Erster Beigeordneter

55. Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die

**Firma Wilhelm Horn GmbH & Co. KG, Kies- und Sandwerk,
Roisdorfer Straße 9, 53332 Bornheim**

hat beim Rhein-Sieg-Kreis die Zulassung der Beseitigung eines künstlichen Gewässers auf ihrem Betriebsgelände in Bornheim-Hersel (Gemarkung Hersel, Flur 1, Flurstück 632) beantragt.

Für dieses Vorhaben hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) stattgefunden. Da durch das Erweiterungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Siegburg, 30.07.2008

gez. Dr. Ing. H. Hoffmann
Leiter des Amtes für Technischen Umweltschutz
des Rhein-Sieg-Kreises
